

Ergeht per E-Mail:

An: [direktion@landtag.steiermark.at](mailto:direktion@landtag.steiermark.at)  
Cc: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

BearbeiterIn: Dr.in Stefanie Schmidt  
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz  
Tel.: 0316/877-4921  
Fax:0316/877-4925  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
Internet: [www.kija-steiermark.at](http://www.kija-steiermark.at)

GZ: KIJA 60.07/2019-3

Bei Antwortschreiben bitte  
Graz, am 29. Juli 2019

Ggst.: Stellungnahme zum Gesetz vom [...], mit dem das  
Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetz-  
novelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft wie  
folgend Stellung genommen:

Zu § 8 Abs. 3:

Durch die zunehmende Bebauung freier Flächen wird der Abfluss der Oberflächenwässer in  
den Boden immer weiter erschwert, daher begrüßt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Stei-  
ermark – insbesondere im Lichte des Rechtes der Kinder, in einer intakten Umwelt aufzu-  
wachsen - die Bestimmung des vorgeschlagenen § 8 Abs. 3, welche eine Versickerungsmög-  
lichkeit der Oberflächenwässer gewährleisten soll.

Nach dem Entwurf kann die Behörde bei Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich „aus  
Gründen des Klimaschutzes und zur Sicherstellung einer ausreichenden Versickerung der  
Oberflächenwässer“ den Grad der Bodenversiegelung bestimmter Flächen vorschreiben. Bei  
Anknüpfung an derart gewichtige, kumulativ vorliegende Voraussetzungen wird dem Um-  
weltschutzgedanken aus kinderrechtlicher Sicht durch Einräumung eines Ermessensspielrau-  
mes nicht ausreichend Rechnung tragen. Es wird daher angeregt, die gegenständliche Norm  
als zwingende Bestimmung auszugestalten.

Zu § 11a:

Die Einführung des vorgeschlagenen § 11a wird aus kinderrechtlicher Sicht begrüßt und als  
Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes vor gefährdenden Gegenständen im Sinne des §  
20 StJG verstanden. Aus den Gesetzesmaterialien ist eine klare Interpretation der Termini  
„Gefährdung von Personen“ nicht ableitbar, weshalb angeregt wird, den Begriff *Gefährdung*  
näher zu konkretisieren und dabei das Kinderrecht auf Information in Verbindung mit dem

Recht auf bestmögliche Entwicklung, Schutz vor seelischer Gewalt oder Diskriminierung zu berücksichtigen. Zudem wird angeregt, das Kinderrecht auf Gesundheit und damit auf Schlaf und gesunde Entwicklungsmöglichkeit in Hinblick auf die Beleuchtung derartiger Einrichtungen zu beachten.

Zu § 80 Abs. 5a:

Der vorgeschlagene § 80 Abs. 5a wird aus kinderrechtlicher Sicht äußerst positiv gesehen. Das Verbot von fossilen Brennstoffen im Neubau beugt einem rascheren Fortschreiten der Luftverschmutzung vor und entspricht darüber hinaus dem Grundsatz des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Ein Eindämmen des Verbrauchs fossiler Brennstoffe trägt nicht unwesentlich dazu bei, dass auch künftige Generationen in einer weitgehend intakten Umwelt aufwachsen können.

Zu § 89 Abs. 4

Die Berücksichtigung der *Entfernung zu Kinderbetreuungseinrichtungen* stellt aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in Hinblick auf das Kinderrecht auf bestmögliche Versorgung, Fürsorge und Betreuung eine positive und wichtige Ergänzung dar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffrer-Barac'. The signature is stylized and cursive.

Mag.<sup>a</sup> Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

---